

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Änderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

Entwurf eines 57. Kirchengesetzes
zur Änderung der Kirchenordnung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 57. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelische Kirche von Westfalen (Änderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter) mit der Bitte vor, diesen als Kirchengesetz zu verabschieden.

Nach der Wahl 2008 hat der Ev. Kirchenkreis Soest um Überprüfung der Berechnungsgrundlage zur Bestimmung der Presbyteriumsstellen gebeten. Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter orientiert sich bisher an der Zahl der Gemeindeglieder und an der Zahl der Pfarrstellen in einer Kirchengemeinde. Bei der Berechnung der Mindestzahl der Presbyteriumsstellen findet eine 100-prozentige Pfarrstelle in gleichem Maße Berücksichtigung wie eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst. Somit erhöht jede Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst die Mindestzahl an Presbyteriumsstellen.

Als zukünftige Berechnungsgrundlage wird ausschließlich die Zahl der Gemeindeglieder in der Kirchengemeinde vorgeschlagen. Zugleich wird eine Verschiebung der Größenverhältnisse bei den Gemeindegliederzahlen vorgeschlagen, mit der eine reduzierte Mindestzahl an Presbyteriumsstellen erwirkt werden kann.

Allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde ein Entwurf zur Änderung von Art. 40 der Kirchenordnung mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Den Änderungen haben 20 Kirchenkreise uneingeschränkt zugestimmt; 11 Kirchenkreise schlagen vor, dass bei der Festlegung der Anzahl der Mindestpresbyterstellen auch oberhalb von 4.000 Gemeindegliedern eine Staffelung von Mindestpresbyterstellen vorgenommen werden soll. Vorgeschlagen wurden Staffelungen ab 8.000 oder 10.000 Gemeindegliedern. Einige Kirchenkreise regen auch an, ein Mindestverhältnis zwischen Presbyterinnen und Presbytern und geborenen Mitgliedern des Presbyterium festzuschreiben.

Die von einem guten Drittel der Kirchenkreise vorgetragene Forderung nach einer weiteren Staffelung kann nach Ansicht des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode erreicht werden durch eine Regelung, die ab 4.000 für jeweils weitere 4.000 Gemeindeglieder zwei weitere Presbyteriumsmitglieder vorsieht. Damit wäre eine deutliche Mehrheit der Presbyterinnen und Presbyter gegenüber den geborenen Mitgliedern gesichert.

Der den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen vorgelegte Änderungsentwurf wurde in Art. 40 Abs. 1 Satz 2 um eine weitere Staffelung um je 4.000 Gemeindeglieder ergänzt.

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode in ihrer Sitzung am 15./16.09.2010 beschlossen, der Landessynode den Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Entwurf eines 57. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1)
2. Synopse zur Änderung der Kirchenordnung (Anlage 2)

Entwurf

Stand: 04.10.2010

**57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2010**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 /KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2010 (KABl. 2010 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - 1 Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt
 - a) in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1000 Gemeindegliedern mindestens vier,
 - b) in Kirchengemeinden mit mehr als 1000 bis 4000 Gemeindegliedern mindestens sechs,
 - c) in Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Gemeindegliedern mindestens acht.
 - 2 In Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4000 Gemeindeglieder um mindestens zwei.
2. In Absatz 2 werden die Worte „und der Pfarrstellenzahl“ gestrichen.
3. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

**Artikel II
In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Die Festlegung der Mindestzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter hat erstmals Gültigkeit bei der Durchführung der nächsten turnusmäßigen Wahl.

Art. 40 KO -geltende Fassung-	Art. 40 KO -neu-	Begründung
<p>(1) ¹Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt</p> <p>in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier, in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs, in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht, in Kirchengemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht, in Kirchengemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.</p> <p>²In Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu be-</p>	<p>(1) ¹Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt</p> <p>a) in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 1000 Gemeindegliedern mindestens vier, b) in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 1000 bis 2000 4000 Gemeindegliedern mindestens sechs, c) in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 4000 Gemeindegliedern mindestens acht.</p> <p>in Kirchengemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht, in Kirchengemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.</p> <p>²In Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen 4000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4000 Gemeindeglieder Pfarrstelle um mindestens zwei.</p> <p>(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Änderungen in Art. 40 beinhalten:</p> <p><u>1. Eine Entkoppelung der Anzahl der Pfarrstellen</u> von der Mindestzahl der Presbyterstellen. Das Kriterium der Pfarrstellenzahl war entstanden, als die KO noch keinen geteilten Dienst vorsah. Mit der Streichung wird zukünftig vermieden, dass solche Pfarrstellen die Mindestzahl an P-Stellen erhöhen. Einziges Bestimmungsmerkmal für die Mindeststellenzahl ist zukünftig die Gemeindegliederzahl.</p> <p><u>2. Eine Verschiebung der Größenverhältnisse bei den Gemeindegliederzahlen.</u> Im Rahmen der Deregulierung wird den Anfragen nach der letzten Wahl Rechnung getragen, ob nicht die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen zu niedrig und somit die Mindeststellenzahl zu hoch sind. Es bleibt die Freiheit der Kirchengemeinden, durch Beschluss eine höhere Zahl festzulegen.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

Art. 40 KO -geltende Fassung-	Art. 40 KO -neu-	Begründung
<p>rücksichtigen.</p> <p>(3) ¹Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beschließen. ²Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. ³Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. ⁴Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) ¹Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beschließen. ²Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. ³Die Genehmigung muss bei Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens vorliegen. ⁴Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>